

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
der Universität Rostock**

Vom 11. September 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S.18),), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik als Richtlinie die folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Gültigkeit der Praktikumsordnung
- § 2 Ziel des Industriepraktikums
- § 3 Dauer und Aufteilung des Industriepraktikums
- § 4 Fachliche Gliederung des Industriegrundpraktikums
- § 5 Fachliche Gliederung des Industriefachpraktikums
- § 6 Betriebe für das Praktikum
- § 7 Bewerbung um eine Praktikumsstelle
- § 8 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 9 Anrechnungen
- § 10 Berichterstattung über das Industriepraktikum
- § 11 Bescheinigung über Praktikumstätigkeiten
- § 12 Praktikum im Ausland
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Gültigkeit der Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in Verbindung mit der einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Industriepraktikums

(1) Das Industriepraktikum ist fachlich aufgeteilt in das Industriegrundpraktikum und in das Industriefachpraktikum.

(1) Im Industriegrundpraktikum sollen die künftigen Studierenden schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus sowie der funktionsgerechten Montage von Baugruppen in der industriellen Fertigung kennen lernen. Die Praktikantin oder der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher Betreuerinnen und Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Darüber hinaus sollen sie sich einen ersten Einblick in organisatorische Betriebsabläufe verschaffen.

(2) Im Industriefachpraktikum sollen einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und Anlagen des Maschinenbaus beziehungsweise der Elektrotechnik sowie andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieuren im Maschinenbau beziehungsweise in der Elektrotechnik vermittelt werden.

§ 3

Dauer und Aufteilung des Industriepraktikums

(3) Das Industriepraktikum umfasst insgesamt 16 Wochen, jeweils acht Wochen für das Industriegrundpraktikum und für das Industriefachpraktikum.

(4) Das Industriegrundpraktikum ist in der Regel vollständig vor Studienbeginn als Vorpraktikum abzuleisten. Das absolvierte Industriegrundpraktikum ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Davon abweichend kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, das Industriegrundpraktikum teilweise oder vollständig bis zum Ende des zweiten Semesters zu absolvieren.

(3) Das Industriefachpraktikum soll auf Grund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach dem dritten Fachsemester studienbegleitend in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt werden. Entsprechende Tätigkeiten bereits vor Studienbeginn oder während der ersten Fachsemester werden für das Industriefachpraktikum angerechnet. Das Industriefachpraktikum soll bis spätestens im sechsten Semester abgeschlossen sein.

(4) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Gegebenenfalls sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4

Fachliche Gliederung des Industriegrundpraktikums

(1) Das Industriegrundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsgebiete:

- GP1: Spanende Fertigungsverfahren, z.B. Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen
- GP2: Umformende Fertigungsverfahren; z.B. Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden
- GP3: Urformende Fertigungsverfahren, alternativ Beschichtungsverfahren, z.B. Gießen, Sintern, Lackieren, Kunststoffspritzen
- GP4: Füge- und Trennverfahren, z.B. Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben
- GP5: Fertigungs-, Prüf- und Montageverfahren im Produktionsprozess: Dieses Gebiet umfasst alle Tätigkeitsfelder des Industriefachpraktikums im Bereich A.

(2) Für die vollständige Anerkennung muss das Industriegrundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens acht Wochen,
2. Abdeckung von mindestens drei der fünf genannten Tätigkeitsgebiete GP1 bis GP5,
3. Anrechnung von minimal einer bis maximal vier Wochen je Tätigkeitsgebiet.

§ 5

Fachliche Gliederung des Industriefachpraktikums

(1) Das Industriefachpraktikum umfasst den Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zum Maschinenbau und/oder zur Elektrotechnik in den beiden folgenden Bereichen A und B:

– *Bereich A: Betriebstechnisches Praktikum*

Kennzeichnung: Eingliederung der Praktikantin oder des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeiterinnen und Facharbeitern, Meisterinnen und Meistern sowie Technikerinnen und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter. Typische Tätigkeitsgebiete können hier zum Beispiel sein: Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb.

– *Bereich B: Ingenieurtechnisches Praktikum*

Kennzeichnung: Eingliederung der Praktikantin oder des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieurinnen und Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter. Typische Tätigkeitsgebiete können hier z.B. sein: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen.

(2) Für die vollständige Anerkennung muss das Industriefachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens acht Wochen
2. Insgesamt wird die Abdeckung von mindestens zwei signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten aus den Bereichen A und B oder nur aus Bereich B mit minimal einer Woche und maximal vier Wochen je Tätigkeitsgebiet gefordert.
3. Alternativ zu verschiedenen Tätigkeitsgebieten mit jeweils maximal vier Wochen werden im Bereich B auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist. Das interdisziplinäre Projektpraktikum kann in einem Block das gesamte geforderte Fachpraktikum erfüllen.

§ 6

Betriebe für das Praktikum

(1) Die im Industriegrund- und -fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren (ab ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Für das Industriegrundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein.

(2) Im Allgemeinen nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.

Für den Bereich B des Industriefachpraktikums kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen sowie der technische Großhandel und Dienstleistungsunternehmen wie Banken oder Versicherungen in Frage. Zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikumsstätigkeit soll hier durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

§ 7

Bewerbung um eine Praktikumsstelle

(1) Vor Antritt der Ausbildung sollten sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Richtlinien oder durch Anfrage bei der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit bestehen. Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten selbst bei den Betrieben um einen Praktikumsstelle bewerben. Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten zu richten und bei ihr/ihm einzureichen.

(2) Die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte führt eine Namens- und Adressenliste von Praktikumsplätze anbietenden Betrieben. Die Studierenden nutzen diese Liste, um selbst Betriebe zwecks Durchführung des Praktikums anzusprechen. Über diese Liste hinaus können sich Studierende weltweit in Eigeninitiative einen Betriebspraktikumsplatz organisieren. Damit die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte die prinzipielle Eignung des Betriebes für die Durchführung des Praktikums prüfen kann, wird von neu zur Ausbildung der Studierenden hinzukommenden Unternehmen eine kurze Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und gegebenenfalls der selbst produzierten Produktpalette in deutscher oder englischer Sprache benötigt.

§ 8

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln. Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, die Ordnungen und die Richtlinien in der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln sowie die Interessen des Praktikumssträgers zu wahren und über Betriebsvorgänge – auch nach Beendigung des Praktikums – Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildung im Betrieb ermöglicht wird.
- (3) Dem Ausbildungsbetrieb bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (4) Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an der Berufsschule wird auf die ohnehin kurze Praktikumszeit nicht angerechnet.
- (5) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die Praktikantinnen und Praktikanten verursachen.

§ 9

Anrechnungen

Ergänzend zu § 19 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock gilt:

1. Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten können als Praktikum angerechnet werden. Erforderlich sind entsprechende Nachweise.
2. Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikumsstätigkeit bescheinigt (Werkstudententätigkeiten), die aber dennoch im Sinne dieser Richtlinie ausbildungsfördernd sind, werden angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Nachweise, zum Beispiel Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Richtlinie ausgeführte Praktikumsberichte, auch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.
3. Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden auf das Industriegrundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Nachweise, zum Beispiel Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden nicht angerechnet.

4. Bei der Bundeswehr erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der Materialerhaltungsstufe II entsprechen, werden auf das Industriegrund- bzw. -fachpraktikum angerechnet, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 und § 5 abdecken. Erforderlich sind entsprechende Nachweise, zum Beispiel Allgemeine Tätigkeitsnachweise (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Praktikumsberichte, auch ohne Unterschrift der Dienststelle.

5. Qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse, die im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr unter der Bezeichnung Arbeitsgemeinschaften in der Freizeit angeboten werden, können bei erfolgreicher Teilnahme auf das Industriegrundpraktikum angerechnet werden, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 abdecken. Dies gilt auch für gleichwertige Kursangebote von anderen Trägern. Erforderlich sind entsprechende Nachweise, zum Beispiel eine Bescheinigung des Bildungsträgers über eine erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, auch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

§ 10

Berichterstattung über das Industriepraktikum

(1) Über die Praktikums-tätigkeit ist durch die Praktikantin/den Praktikanten ein schriftlicher Praktikumsbericht zu verfassen und der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. Die Berichte sollen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern) werden nicht anerkannt.

(2) Im Industriegrundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden.

(3) Im Industriefachpraktikum sollen umfassendere Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikums-tätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben. Das Industriefachpraktikum wird an der Fakultät prinzipiell von einer Professorin oder einem Professor oder von einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor des Fachgebietes betreut.

(4) Die Berichte sollen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

§ 11

Bescheinigung über Praktikumstätigkeiten

(1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Berichten eine unbenotete Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben.

(2) Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin/des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich, Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

§ 12

Praktikum im Ausland

Die Industriepraktika können unter Beachtung dieser Richtlinie auch im Ausland absolviert werden. Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch oder in Abstimmung mit der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls die in § 11 genannte Bescheinigung nicht in Deutsch oder Englisch oder in einer anderen mit der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 13

Übergangsbestimmung

(1) Diese Praktikumsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden.

(2) Diese Praktikumsordnung gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der entsprechenden vorherigen Praktikumsordnung weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2017. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik vom 11.09.2013 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 8. Mai 2013.

Rostock, den 11.09.2013



Dekan der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik
Professor Dr. Christoph Woernle